

Der Hauptpersonalrat beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In demokratischen Gesellschaften hat sich eingebürgert, auch die Rechte von Arbeitnehmern gesetzlich zu regeln. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden die Gesetze zur Mitbestimmung in den Betrieben und im öffentlichen Dienst modernisiert und zwischenzeitlich weiterentwickelt. Für Betriebe gibt es das Betriebsverfassungsgesetz, im öffentlichen Dienst mit seinen Beamten und Arbeitnehmern wurde das Personalvertretungsgesetz unter Berücksichtigung der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung entwickelt und neben dem Bundespersonalvertretungsgesetz haben die meisten Bundesländer ein eigenes Landesgesetz verabschiedet, in Bayern das Bayer. Personalvertretungsgesetz (BayPVG):

Inhaltsübersicht BayPVG:

- Allgemeine Vorschriften
- Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, Personalversammlung
- Wahl und Zusammensetzung des Personalrats; Amtszeit des Personalrats, Geschäftsführung des Personalrats, Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung Rechtsstellung der Personalratsmitglieder, Personalversammlung, Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat*
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Beteiligung der Personalvertretung
- Allgemeines, Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung, Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats*
- Gerichtliche Entscheidungen

- Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen
- Strafvorschriften
- Ergänzende Vorschriften
- Schlussvorschriften

Aufbau der Personalvertretung

Die Personalvertretung ist grundsätzlich stufenförmig aufgebaut:

- örtlicher Personalrat
- Gesamtpersonalrat
- Bezirkspersonalrat
- Hauptpersonalrat.

Für die staatlichen Gymnasien gibt es nur zwei Ebenen, den örtlichen Personalrat und den Hauptpersonalrat, wobei die Ebenen nicht hierarchisch gegliedert sind. Zuständig ist jeweils der Personalrat derjenigen Dienststelle, bei der die Entscheidung getroffen wird. Für (Verwaltungs-)Beamte, angestellte Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte gibt es noch den Bezirkspersonalrat.

Der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist ein Gremium, in dem 25 direkt von ihren jeweiligen Gruppen gewählte Personen (Art. 53 (2) BayPVG) sitzen. Zusätzlich zu den generellen Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten gibt es noch die fünf Lehrerguppen für die Lehrkräfte an:

- Volksschulen
- Förderschulen samt Schulen für Kranke
- Berufliche Schulen
- Realschulen
- Gymnasien.

Nachdem die Zahl der Sitze per Gesetz auf 25 beschränkt ist und für jede Gruppe nach dem BayPVG aber mindestens zwei Sitze vorgesehen sind, müssen die großen Gruppen (vor allem zugunsten der Gruppe der Beamten) auf Sitze verzichten.

Für die Wahlperiode 2011-2016

Gruppe	Beschäftigte	Sitze	Wahlberechtigt	Anteil Frauen
Volksschulen	55.727	10	50.214	78 %
Gymnasien	28.459	5	26.763	55 %
Berufl. Schulen	13.799	2	12.449	43 %
Förderschulen / Schulen für Kranke	9.844	2	9.192	74 %
Realschulen	13.799	2	12.547	64 %
Arbeitnehmer	7.179	2	6.750	94 %
Beamte	994	2	914	39 %
SUMME	129.182	25	118.829	68 %

Der Hauptpersonalrat - die Sitzverteilung

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören ca. 129.000 Beschäftigte, deren Interessenvertretung vom Hauptpersonalrat wahrgenommen wird.

ergibt sich folgende Sitzverteilung (Stand Feb 2011):

Wahlen zum Hauptpersonalrat

Jede Beschäftigtengruppe wählt ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter in den Hauptpersonalrat. Jeder Wähler hat dabei so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind;

bei den Gymnasien hat also jeder Wähler genau fünf Stimmen. Üblicherweise findet bei der HPR-Wahl Listenwahl statt, d.h. die Lehrerverbände stellen eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf, aus der dann ausgewählt werden kann. Der Stimmzettel ist **ungültig**, wenn die Stimmen auf **verschiedene Listen** verteilt sind (panaschieren ist **nicht gestattet**). Innerhalb der Liste können bei der HPR-Wahl 2011 erstmals 5 Stimmen vergeben werden, es ist auch möglich, bis zu drei der 5 Stimmen auf einen Platz zu häufeln. Wird nur die Liste angekreuzt, ohne weitere Stimmen zu vergeben, werden die 5 Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten der Plätze 1, 2, 3, 4 und 5 verteilt.

Um bei zwei konkurrierenden Listen alle 5 Sitze zu erreichen, sind mehr als 83,33 % der gültigen Stimmen erforderlich. Bei 66,66 – 83,33 % erhält die Liste vier Sitze bei 50,01 – 66,66 % drei Sitze, bei 33,33 – 50,00 % zwei Sitze, bei 16,67 – 33,33 % einen Sitz.

Bei mehr als zwei Listen ergeben sich Konstellationen, die den Rahmen hier sprengen..

Bei den letzten Wahlen 2002 erreichte der bpV fast 80 % der abgegebenen Stimmen, bei den Wahlen 2006 sogar 80,32% der gültigen Stimmen .

Stärken Sie durch Ihre Wahlbeteiligung die Legitimation der Personalvertretung !

Wahlergebnis 2011

Bei der HPR-Wahl 2011 erreichte der bpv in der Gruppe der Lehrer an gymnasien vier von fünf Sitzen, ein Sitz entfällt auf die GEW.

Zusammenarbeit im HPR

Der Hauptpersonalrat am Kultusministerium umfasst, wie bereits oben erwähnt, neben den klassischen Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten die fünf Lehrergruppen. Mit seinen mehr als 129.000 Beschäftigten (2006 waren es ca. 121.000) stellt das Personal des Kultusbereiches fast die Hälfte aller Beschäftigten des

Bayerischen Staates - Finanzverwaltung, Polizei, Forst, Justiz, Umwelt usw. eingeschlossen.

Nachdem im HPR-Kultus sehr unterschiedliche Gruppierungen vertreten sind, arbeiten die einzelnen Gruppen in der Regel in Gruppenangelegenheiten selbständig. Gemeinsame Probleme werden in den Plenumsitzungen erörtert und dabei meist einmütig die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die größte Gruppe, die Gruppe der Lehrer an Volksschulen, stellt hier seit Jahren den Vorsitzenden; derzeit ist dies Rolf Habermann, der auch Vorsitzender des Bayer. Beamtenbundes (BBB) ist.. Seine Stellvertreter sind Walter Bertl (Gymnasien), Wolfgang Lambl (Berufl. Schulen) und Hans-Peter Etter (Volksschulen). Erfreulich für die Arbeit im HPR ist die überaus gute, hilfreiche, anregende und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Kolleginnen und Kollegen.

Freistellungen beim örtlichen und beim Hauptpersonalrat

Zur Betreuung und der Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten ist viel Zeit erforderlich. Für die fast 28.500 Beschäftigten im Gymnasialbereich gibt es insgesamt fast 4 Freistellungen, bei anderen Ministerien wird bei mehr als 10.000 Beschäftigten ein Hauptpersonalrat mit 17 Sitzen gebildet, die Summe der Freistellungen ist dementsprechend höher.

Auch bei den örtlichen Personalräten ist eine Benachteiligung gegenüber anderen Bereichen der Staatsverwaltung festzustellen. Je nach der Beschäftigtenzahl am Gymnasium werden nur 1 – 5 Anrechnungsstunden für den gesamten örtlichen Personalrat gewährt, d.h. in jedem Schuljahr wird von den meisten Mitgliedern der örtl. Personalräte die Tätigkeit zusätzlich zu ihren normalen dienstlichen Aufgaben erfüllt.

Zur Freistellung s. PI
<http://www.bpv.de/hauptpersonalrat>

[/informationen-pi/pi-2011/freistellungen-fuer-die-oertlichen-personalraete.html](#)

Durch ihre sozialintegrative Arbeit (nicht nur Organisation von Personalausflug, Gratulation zu runden Geburtstagen und Geburten, Verabschiedungen) sorgen die Personalräte für den Zusammenhalt in der Dienststelle, sie versorgen die Beschäftigten als Vertrauenspersonen auch oft mit dienstrechtlichen Informationen und tragen so zu einem qualitativ hochwertigen Dienstbetrieb bei. Deshalb sollten die Freistellungsregelungen für die Personalräte an den Gymnasien – wie im FMS von 1994 veröffentlicht – weiter verbessert werden! Nach den erfolgreichen Verhandlungen vom Frühjahr 2011 sollte nach einer Überprüfung in zwei Jahren nachverhandelt werden, damit die neu gewählten Personalräte mehr Zeit bekommen, ihren zahlreichen Aufgaben besser nachkommen zu können. Der Beratungsbedarf hat mit der Einführung des neuen Dienstrechtes stark zugenommen, die beabsichtigte Einführung von mehr Eigenverantwortung für die Schulen bringt weiteren Aufwand für die örtlichen Personalräte: Mitbestimmung bei Einstellungen, Vergabe von Leistungselementen in der Bezahlung, Versetzung, Abordnung usw.

Zusammenarbeit von örtlichem und Hauptpersonalrat

Neben dem großen Nachteil, dass bei den staatlichen Gymnasien Gesamt- und Bezirkspersonalrat fehlen, der bei anderen Gruppen viel Arbeit der Stufenvertretung übernimmt, besteht hier der Vorteil des direkten Kontaktes von örtlichem Personalrat und Hauptpersonalrat.

Der Hauptpersonalrat ist auf die enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Personalräten angewiesen, da er die Verhältnisse an den über 310 staatlichen Gymnasien und Kollegs im einzelnen nicht kennt und wegen der Vielzahl der Schulen auch nicht kennen kann. Bei Beförderungsanfragen gibt es meistens keine

Probleme, den Beförderungen wird gerne zugestimmt, harte Verhandlungen sind bei der Versagung einer Nebentätigkeit und bei den Funktionsvergaben manchmal unumgänglich. Hierbei ist das Votum des örtlichen Personalrates in der Regel Grundlage für die Entscheidung des Hauptpersonalrates, der nur ganz selten davon abweichen muss – eine Zustimmungsverweigerung ist durch Art 75 (2) BayPVG eingeschränkt.

Eine sehr erfreuliche Abwechslung des Büroalltages stellen die persönlichen Kontakte mit den Mitgliedern der örtlichen Personalräte dar. Dieser persönliche Kontakt und Meinungs austausch ist sehr wichtig, damit der Bezug zum Lehreralltag nicht verloren geht. Sehr informativ für alle Beteiligten sind hier die sehr gut besuchten Personalratsschulungen.

Informationen für die Personalräte und Kolleginnen und Kollegen erarbeitet und verbreitet der HPR-Gruppe der Lehrer an Gymnasien über die Zeitschrift des Bayer. Philologenverbandes „Gymnasium in Bayern“, vor allem unter der Rubrik „Bericht aus dem Hauptpersonalrat“ die die Chefredakteure Dr. Klaus Neumaier und ab 2011 Peter Missy, dem HPR bereitwillig zur Verfügung stellen, über die vom Bayerischen Philologenverband versandten Broschüren seiner Hauptpersonalräte, in Kollegen- und Personalratsinformationen (KI, PI), die über die Obleute des Verbandes an die Gymnasien, Kollegs, Fach- und Berufsoberschulen versandt und an die Personalräte weitergegeben werden. Die meisten dieser PIs sind zum Aushang vorgesehen und werden vor Ort am Personalratsbrett ausgehängt. Diese von Herrn Durner und Herrn Rupp begründete und von Frau Fleischmann, Herrn Renner, Frau Fritzsche und den derzeit amtierenden Hauptpersonalräten Dagmar Bär, Rita Bovenz, Michael Schwägerl und mir weitergeführte Reihe der PIs stellt ein gutes Nachschlagewerk, z.T. bereits historisch interessant, für die Personalratsarbeit dar.

Im Zeitalter des Internets ist die Pflege der homepage unerlässlich. Unter www.bpv.de finden Sie auf den Seiten „Hauptpersonalrat“ (HPR) u.a. die Personalratsinformationen, die HPR-Berichte, einen „Beförderungsrechner“ und weitere Infos. Auf der Seite der Arbeitskreise unter „Personalvertretung“ weitere wichtige Infos für die Arbeit der Personalräte vor Ort und für die Beschäftigten zu Teilzeit, Altersteilzeit, Pensionierung, Verbeamtung, Elternzeit, Teilzeit, beurlaubung, Mehrarbeit usw.

**Nutzen Sie die homepage
www.bpv.de**

Die "Dienststelle" - das Kultusministerium

Was für den örtlichen Personalrat das Direktorat, ist für den Hauptpersonalrat - Gruppe der Lehrer an Gymnasien die Gymnasialabteilung des Bayer. Kultusministeriums. Naturgemäß sind hier die Interessen und die Sicht der Dinge wegen der unterschiedlichen Standpunkte nicht immer gleich.

Es ist uns ein großes Anliegen, die Auswirkungen kultusministerieller Maßnahmen auf den Lehreralltag den Verantwortlichen zu schildern, die Situation, Probleme und die in den letzten Jahren ständig zunehmenden Belastungen der Beschäftigten an den Gymnasien den Beamten des Kultusministeriums eindringlich zu verdeutlichen und bei Einigen wieder in Erinnerung zurückzurufen, da ja viele Beamte der Gymnasialabteilung auf eigene Unterrichtserfahrung zurückblicken können.

Auch den Juristen, die oft eine eigene Sicht der schulischen Dinge haben, zeigt der HPR die Auswirkungen von Vorschriften auf die Arbeitsverhältnisse an den Gymnasien auf. Angesichts der steigenden Belastungen durch die Schulzeitverkürzung, die Umwandlung des Gymnasiums zu einer Ganztagschule (um nicht zu sagen Gesamtschule angesichts

der hohen Übertrittsquoten) wird diese Arbeit immer wichtiger. Leider konnte vom HPR vieles nicht verhindert werden, da der HPR und die Personalräte keine politischen Gremien sind – für Politik sind die Berufsverbände und Parteien zuständig. Trotzdem nutzt der HPR seinen Spielraum in Gesprächen mit Abgeordneten des Bayer. Landtages zum Wohle der Beschäftigten.

Allgemeine Aufgaben und Aufbau der Personalvertretungen nach dem BayPVG

Die Aufgaben der Personalvertretung sind im Bayer. Personalvertretungsgesetz (BayPVG) festgelegt:

- Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze vertrauensvoll zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen (Art. 2).
- Personalräte dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden (Art. 8).
- Personalräte unterliegen einer Schweigepflicht (Art. 10) – sie haben „Stillschweigen“ zu bewahren!.
- Die Geschäftsführung des Personalrates und die Rechtsstellung der Mitglieder sind in den Art. 32 - 47 geregelt.
- Die Art. 67 - 69 beschreiben die allgemeinen Aufgaben der Personalräte.
- In den Art. 70 - 79 sind die Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung sowie der Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, festgelegt.

Mitbestimmung durch den Hauptpersonalrat

Das stärkste Beteiligungsrecht der Personalvertretung ist die Mitbestimmung. Hier können dann die Entscheidungen nur mit Zustimmung des Personalrates getroffen werden. Der Gesetzgeber hat dies in Art 75 BayPVG „Mitbestimmung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten“ verbindlich geregelt:

Einstellungen:

Wurden im Februar 1998 nur 15 % der Bewerber eingestellt, ergaben sich in den letzten Jahren (mit Ausnahme von wenigen Fächerkombinationen) sehr hohe Einstellungsquoten bis zur Volleinstellung. Seit Februar 2010 beginnt wieder die Zeit der Lehrerarbeitslosigkeit – trotz hhen Bedarfs zur Senkung der Klassenstärken, zur Einführung einer Lehrerreserve usw..

Beförderungen:

In den letzten Jahren entwickelte sich die Beförderungssituation angesichts der zahlreichen Pensionierungen sehr gut. In der laufenden Amtsperiode wurden nach unseren Unterlagen ca 4.500 Kolleginnen und Kollegen nach A 14 befördert bzw. nach E 14 höhergruppiert, 2.500 konnten sich über die Beförderung zur Studiendirektorin bzw. Studiendirektor freuen. Die fiktiven Wartezeiten werden zum März 2011 um ca. drei Jahre unterschritten! Die von der Staatsregierung als Sparmaßnahme beschlossene 12-monatige Wiederbesetzungssperre und die abnehmende Zahl an Pensionierungen lässt aber eine geringe Verschlechterung erwarten positiv hervorzuheben ist die Zahl an Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2009/10 die in 2010 und 2011 fast 1.000 zusätzliche Beförderungen gebracht hat. Hier haben wir der Rechnungsstelle der Gymnasialabteilung sehr zu danken!

Mit der Dienstrechtsreform wurden an Volks- und Realschulen zahlreiche Beförderungsstellen geschaffen, diese haben höhere Pensionierungszahlungen zur Folge. Um die Zahlungen für Pensionierungen zu reduzieren, scheint es ein Ziel zu sein, möglichst wenige in A 15 zu pensionieren – Funktionsübertragungen an möglichst viele Junge, Bestrebungen von MODUS F, die Vorstellungen zu einer „mittleren Führungsebene“, Stellenpläne anderer Bundesländer sind sehr genau zu verfolgen. Hier ist die Solidarität aller Gymnasiallehrkräfte gefordert um den Beruf

Lehramt Gymnasium attraktiv zu erhalten und die Qualität des Gymnasiums nicht zu gefährden.

Eine Beförderung setzt eine freie Beförderungsstelle voraus und mit der Verlängerung der Wiederbesetzungssperre auf zwölf Monate hat die Bayer. Staatsregierung die Beförderungswartezeit de facto um ein Jahr verlängert.

Der HPR setzt sich für die volle Ausschöpfung der Beförderungsmöglichkeiten ein und findet dabei stets die Unterstützung des Kultusministeriums.

Die Beförderung zum OStR / OStRin erfolgt nach Leistung (Beurteilung) und ist (in Bayern) nicht mit einer anderen Tätigkeit verbunden. Auch an den Volks- und Realschulen wurde nun ein funktionsloses Beförderungsamt eingeführt. Für eine weitere Beförderung ist eine zusätzliche Tätigkeit (Funktion) erforderlich - eine gute Leistung im eigentlichen Beruf als Lehrkraft reicht dafür nicht mehr aus. Ist die Verwaltung mehr Wert als guter Unterricht? Welche Wertschätzung folgt daraus für den Lehrberuf?

Übertragung der Dienstaufgaben eines höheren Amtes:

In Zusammenarbeit mit dem örtl. Personalrat bestimmt der Hauptpersonalrat bei den Funktionsübertragungen mit. Wegen der großen Bedeutung von dienstlicher Beurteilung und der Examensnoten muss sich der HPR trotz vorgetragener Bedenken manchmal den Vorschlägen des Ministeriums anschließen, was vor Ort gelegentlich schwer nachvollzogen werden kann. In manchen Fällen gelingt es aber auch, durch Verhandlungen eine abweichende Funktionsvergabe zu erreichen, die alle Beteiligten zufriedenstellen kann. Bedauerlicherweise ist der Personalrat nach dem BayPVG bei der Auswahl von Seminarlehrern, Stellvertretern und Direktoren nicht beteiligt.

In der zu Ende gehenden Wahlperiode wurde in Zusammenarbeit KM – HPR ein Kriterienkatalog erstellt, der auch die Möglichkeit einer Funktionsüber-

tragung an Lehrkräfte mit geringer Berufserfahrung ermöglicht.

Versetzung, Abordnung:

Hier hat der HPR nun ein Mitbestimmungsrecht und kann sich so gegen unerwünschte Versetzungen einsetzen, die Mitarbeiter des Ministeriums und die zuständigen Referenten sind hier Argumenten gegenüber stets aufgeschlossen, müssen aber auch zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe für eine gleichmäßige Personalversorgung in ganz Bayern sorgen. Das Direktbewerbungsverfahren hat sich an den Gymnasien nicht bewährt: Frauen wurden eher abgelehnt, zahlreiche Bewerbungsgespräche blieben erfolglos, da sich nicht jeder Bewerber und jeder Direktor an die einmal gegebene Zusage hielt bzw. halten konnte!

Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit

Wegen des Lehrerbildes in der Öffentlichkeit werden vom KM in Zusammenarbeit mit dem HPR strenge Maßstäbe angelegt - es schadet unserem Lehrerbild, wenn in der Öffentlichkeit die Lehrtätigkeit gegenüber der Nebentätigkeit in den Hintergrund tritt.

Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Urlaub oder Widerruf einer genehmigten Teilzeitbeschäftigung:

Auch hier gelingt es dem HPR normalerweise die berechtigten Interessen der Beschäftigten zu wahren. war es in den letzten Jahren wegen Lehrermangel problematisch Antragsteilzeit und eine arbeitsmarktpolitische Beurteilung (auch Altersbeurlaubung) zu erreichen, werden diese Instrumente in den nächsten Jahren wieder stark beworben werden, damit die Lehrerarbeitslosigkeit etwas verringert werden kann: Durch den Lohnverzicht bei Teilzeit, Beurlaubung und Altersteilzeit können Mittel für die Beschäftigung von jungen Lehrkräften gewonnen werden.

Zustimmungsverweigerung

Will der Personalrat einer beabsichtigten Maßnahme widersprechen, so ist dies nach dem Gesetz (Art 75 (2) BayPVG) nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

Der Personalrat kann die Zustimmung zu obigen Maßnahmen nur dann verweigern, wenn

- die Maßnahme z.B. gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder eine gerichtliche Entscheidung verstößt.
- die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

Aufgrund dieses beschränkten Versagungskataloges kann der HPR auch bei Vorliegen von wohlüberlegten Einwendungen der örtlichen Personalräte seine Zustimmung manchmal leider nicht versagen.

Weitere Beteiligungsformen

Art 69 BayPVG beschreibt die allgemeinen Aufgaben des Personalrates:

- Der Personalrat kann Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, beantragen
- Der Personalrat hat dafür zu sorgen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden
- Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür er-

forderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In Art 70a wird dem Personalrat ein Initiativrecht eingeräumt.

Neben der Mitbestimmung verfügt die Personalvertretung also über weitere Instrumente - Mitwirkung, Anhörungsrecht, Initiativrecht, Kontrollfunktion - die bei richtigem Gebrauch als schwerer Degen, leichtes Florett oder feine Nadel, die gewünschte Wirkung erzielen können.

Der Alltag im Hauptpersonalrat - Gruppe der Lehrer an Gymnasien

Hauptarbeitsmittel eines Hauptpersonalrates sind der PC mit e-mail-Anschluss und das Telefon: manchmal erreichen uns mehr als vierzig Anrufe am Tag. Insbesondere am Anfang dieses Jahres kamen zur Eröffnung der Beurteilung 2010 zahlreiche Anfragen zur Dienstrechtsreform, die Probleme mit der schlechten Einstellungssituation, Anfragen zur komplizierter gewordenen Alterszeit, so dass man kaum mit der Beantwortung nachkam. Der Bedarf an Beratung der Kolleginnen und Kollegen bei ihren persönlichen Anliegen hat sich in den letzten Jahren einmal wegen der größer werdenden Zahl der Beschäftigten und auch wegen der Flut von sich ständig ändernden Regelungen stark erhöht.

Fragen zur Anstellungssituation für die Studenten, Referendare und Lehramtsassessoren, Fragen zur Verbeamtung, Auskünfte zu Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit und Beurlaubung, Fragen nach dem Beförderungszeitpunkt, Alterszeit, Pensionierung werden beantwortet.

Nach dem Beurteilungsjahr 2010 stehen neue Beurteilungsrichtlinien an – die Probezeit hat sich auf zwei Jahre verkürzt, der Gesetzgeber will die Beurteilung bis zur Pensionsgrenze (s. Leistungslaufbahngesetz), Beamte in A 16 (Direktorinnen und Direktoren der staatlichen Gymnasien) sollen künftig

ebenfalls beurteilt werden – durch wen?

Politische Arbeit des Hauptpersonalrates

Die wesentlichen Entscheidungen werden in der Regel von den politischen Gruppierungen, der Staatsregierung bzw. dem Bayer. Landtag getroffen. Auch wenn die politische Vertretung der Beschäftigteninteressen hauptsächlich und originär von den Berufsverbänden wahrgenommen wird, ist der Hauptpersonalrat hierbei nicht untätig.

Landtagsitzungen, Sitzungen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes und des Ausschusses für Schule, Bildung, Jugend und Sport werden genau beobachtet. Unsere Dienststelle liegt seit 2009 auf der Praterinsel „zu Füßen des Landtages“, so dass wir von hier unten aus das hohe Haus im Blick haben – „aus der Froschperspektive“!

Am Rande dieser Sitzungen werden Gespräche mit den Damen und Herren Abgeordneten aller Fraktionen geführt und versucht, sie mit Informationen aus dem Schulalltag zu versorgen und ihnen die Folgen ihrer Entscheidungen vor Augen zu führen.

Unerlässlich ist für die Hauptpersonalräte der Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen der Gymnasien und Kollegs. Es ist von großem Nutzen für unsere Arbeit im Hauptpersonalrat, wenn wir zur Personalversammlung eingeladen werden, Informationen weitergeben können, uns den Kollegien zu Fragen stellen können und die Atmosphäre, Stimmungen und Probleme in den verschiedenen Lehrerzimmern der Gymnasien kennenlernen. Wir leisten diesen Einladungen im Rahmen der verfügbaren Zeit gerne Folge und erwarten ihre Anregungen, Anrufe und Schreiben unter:

089 – 55 25 00 - 0 (Sekretariat)

089 – 55 25 00 -19 (Bertl)

089 - 55 25 00 -20 (Bovenz)
089 – 55 25 00 -21 (Bär)
089 – 55 25 00 -27 (Schwägerl)

Fax unter 089 55 25 00 -10

daqmar.baer@hpr.km.bayern.de
rita.bovenz@hpr.km.bayern.de
walter.berth@hpr.km.bayern.de
michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

Im September 2011
gez. Walter Berth